



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



**Erläuterungen zum Förderschwerpunkt „Errichtung und Pflege von Lehr- und
Erlebnispfaden, Bereich Natur“**

(Stand: Januar 2015)

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Erläuterungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, jedoch keine natürlichen Personen, Zuwendungen für die Errichtung und Pflege von Lehr- und Erlebnispfaden im Bereich Natur.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendungen sollen Lehr- und Erlebnispfade im Freistaat Bayern, die nicht der Gewinnerzielung und dem wirtschaftlichen Interesse dienen und der Öffentlichkeit frei zur Verfügung stehen, gemäß dem Leitbild für nachhaltige Entwicklung Lehr- und Erlebnispfade neu angelegt, wiederhergerichtet und/oder erweitert werden.

Die Themen der Lehr- und Erlebnispfade sollten sich schwerpunktmäßig mit den Anliegen der Nachhaltigkeit in den Natur- und Kulturlebensräumen in Bayern befassen (ökonomische, ökologische, sozialkulturelle und kulturhistorische Aspekte) und den verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt und den natürlichen Ressourcen vermitteln.

Ausgenommen von der Förderung sind innerhalb von Naturparks liegende Lehr- und Erlebnispfade.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- Sachausgaben für Tafeln, Verankerungen, interaktive Elemente sowie Begleitmaßnahmen im direkten Umfeld einer Lehr- und Erlebnispfadstation (z.B. Überdachungen, Sitzgelegenheiten, Verbesserung des Zugangs etwa durch Holzstege, Ausgleich von Bodenunebenheiten durch Aufbringung von Kies oder Rindenmulch) sowie PR-Maßnahmen (Flyer, Internet)

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden und müssen für die Dauer der Zweckbindung am Lehr- und Erlebnispfad verbleiben.

- Ausgaben für die Konzeption und Umsetzung von Lehr- und Erlebnispfaden inkl. der Erarbeitung umweltpädagogischer Begleitmaterialien durch externe Auftragnehmer (z.B. Planungsbüros, etc.)
- in Ausnahmefällen Personalausgaben von angestellten Fachkräften bei erfahrenen Umweltbildungseinrichtungen in Bayern bis zu den bei der Förderung von Umweltstationen üblichen Höchststundensätzen (gem. Nr. 5.2.1 der Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen). Hier ist die entsprechende Qualifikation und Erfahrung der am Projekt beteiligten Fachkräfte nachzuweisen.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenachweise zu belegen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Grundstückserwerb
- flächendeckende oder netzartige Wegebau- und Erschließungsmaßnahmen, die über Begleitmaßnahmen im direkten Umfeld einer Lehrpfadstation hinausgehen
- den allgemeinen Betrieb des Projektträgers, z.B. für Porto, Telefon, Büromaterialien, Fahrtkosten
- kommunale Regiearbeiten
- Veranstaltungs- und Verpflegungsausgaben
- Ausgaben für laufende Raummieten
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentationsaufwendungen

Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (Nachförderung) sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger sind:

gemeinnützige Vereine und Verbände, kirchliche Träger, kommunale Körperschaften und ihre Zusammenschlüsse, Stiftungen (kommunal geprägt), Träger von staatlich anerkannten Umweltstationen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, jedoch keine natürlichen Personen.

4. Art und Umfang der Förderung

Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt. Die Förderung wird gem. Art. 23 BayHO als zweckgebundener Zuschuss bzw. Zuweisung ausgereicht.

Lehr-, Erlebnispfadtyp	Fördersatz
Wiederherrichtung/Erweiterung	bis zu 50 %
Neuanlage	bis zu 50 %, in Ausnahmefällen bis zu 90 %

Nur bei der Neuanlage eines Lehr- und Erlebnispfades kann ein Fördersatz von über 50 % in begründeten Einzelfällen (innovativer Projektansatz, Modellcharakter, thematische Aktualität) und bei einem hohen staatlichen Interesse an der Maßnahme und bei geringer Finanzstärke des Zuwendungsempfängers gewährt werden.

Finanzierungsbeteiligungen Dritter sind vor der Antragstellung zu prüfen und, soweit sich Dritte zur Übernahme von Ausgaben bereit erklären, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der vom Maßnahmeträger zu erbringende Eigenanteil muss in jedem Fall mindestens 10 % betragen.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Erläuterungen entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

Bei jeglicher zulässiger Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben (siehe Nr. 4). Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

6. Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme dürfen bei der Neuanlage, Erweiterung und/oder Wiederherrichtung eines Lehr- und Erlebnispfades eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde).

2. Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung des „Antragsformulars-Lehrpfade“ und der darin enthaltenen Anlage 1 „Ausgabenkalkulation“ beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 66 zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Übersichtsskizze (u.a. Darstellung der geplanten und evtl. bereits vorhandenen Lehrpfadstationen in einer Karte)
- ein detaillierter Finanzierungsplan
- eine Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der aktuellen Jahresbilanz und ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (Nichtkommunen). Für Angaben zu den finanziellen Verhältnissen kommunaler Antragsteller ist Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.
- eine Erklärung „Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens“
- eine aus Platzgründen evtl. erforderliche Ergänzung der Projektbeschreibung

Abgabefrist für die im Folgejahr durchzuführenden Maßnahmen ist immer der 30. November des laufenden Jahres.

3. Bewilligung

Das StMUV prüft ggf. in Absprache mit der zuständigen Regierung die Förderwürdigkeit der Anträge und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge und die Höhe des Fördersatzes. Anschließend übergibt das StMUV die vollständigen Antragsunterlagen mit einer fachlichen Bewertung an die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehör-

de). Diese erstellt daraufhin die entsprechenden Bewilligungsbescheide und vollzieht sämtliche Verfahrensschritte bis hin zur Verwendungsnachweisprüfung.

Die Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist im Bewilligungsbescheid geregelt.

4. Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss des Projekts und nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Kommunale Zuwendungsempfänger verwenden als Auszahlungsformular Muster 3 zu Art. 44 BayHO, private Zuwendungsempfänger nutzen dagegen das auf der Internetseite des Staatsministeriums zur Verfügung gestellte Auszahlungsformular (siehe: <http://www.umweltbildung.bayern.de/foerderung/lehrpfade/doc/auszahlung.pdf>).

Auf Antrag können bei finanzschwachen Zuwendungsempfängern Auszahlungen während der Laufzeit gewährt werden.

Die Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge und nach vorausgehender Mittelanforderung beim StMUV.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K ist innerhalb von sechs Monaten bzw. bei kommunalen Zuwendungsempfängern innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats bzw. bei kommunalen Zuwendungsempfängern spätestens ein Jahr nach Beendigung des Bewilligungszeitraums, bei der jeweils zuständigen Regierung einzureichen.

Kommunale Maßnahmeträger verwenden als Verwendungsnachweisformular das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis), private Zuwendungsempfänger nutzen das auf der Internetseite des Staatsministeriums vorhandene Verwendungsnachweisformular (siehe <http://www.umweltbildung.bayern.de/foerderung/lehrpfade/doc/verwendungsnachweis.pdf>)

7. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – vom 01.01.1983 (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen. Mit dem Förderantrag ist die Erklärung „Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, Förderbereich Errichtung und Pflege von Lehr- und Erlebnispfaden, Bereich Natur aus Mitteln des Umweltfonds“ einzureichen. Diese Erklärung ist herunterzuladen unter: <http://www.umweltbildung.bayern.de/foerderung/lehrpfade/index.htm>

Die Erläuterungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.